

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/038/2019	Datum: 02.04.2019	
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
Änderungen/Ergänzungen der Tagesordnung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.04.2019	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

siehe Anlage (Vorlage: 12/037/2019).

Sachverhalt:

Der Bauausschuss beschließt, den TOP (siehe Anlage) zusätzlich auf die TO zu nehmen.

Anlage/n:

Vorlage 12/037/2019

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/037/2019	Datum: 29.03.2019	
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Neubau eines Einfamilienhauses in Fachwerkbauweise mit Garage Sachsenwaldstraße 39 b		
Beratungsfolge:		
Datum 02.04.2019	Gremium Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Zuständigkeit Anhörung

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 BauGB zur geänderten Höhe der Doppelgarage auf dem Grundstück „Sachsenwaldstraße 39b“.

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 14 Abs. 2 BauGB für die Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änd. und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 zum Bauantrag zur geänderten Höhe der Doppelgarage auf dem Grundstück „Sachsenwaldstraße 39b“.

Sachverhalt:

Der Bauantrag für die Errichtung eines Wohnhauses und einer Doppelgarage für das Grundstück „Sachsenwaldstraße 39b“ wurde in der letzten Sitzung des Bauausschuss am 06.03.2019 beraten und das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Ein Kritikpunkt war die Höhe der Garage. Der Antragsteller hat eine neue Variante für die Doppelgarage eingereicht. Die Grundfläche der Garage ist unverändert, aber die Höhe wurde von 7,81 m auf 6,45 m reduziert.

Der Bauherr hat ein Baumgutachten in Auftrag gegeben, das die geplanten Aufschüttungen analysieren und mögliche Vorschläge für die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz des Kronenbereiches der Bäume aufzeigen soll. Dies liegt bisher nicht vor. Es geht daher in dieser Vorlage nur um die Höhe der Garage.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Anlage/n:

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

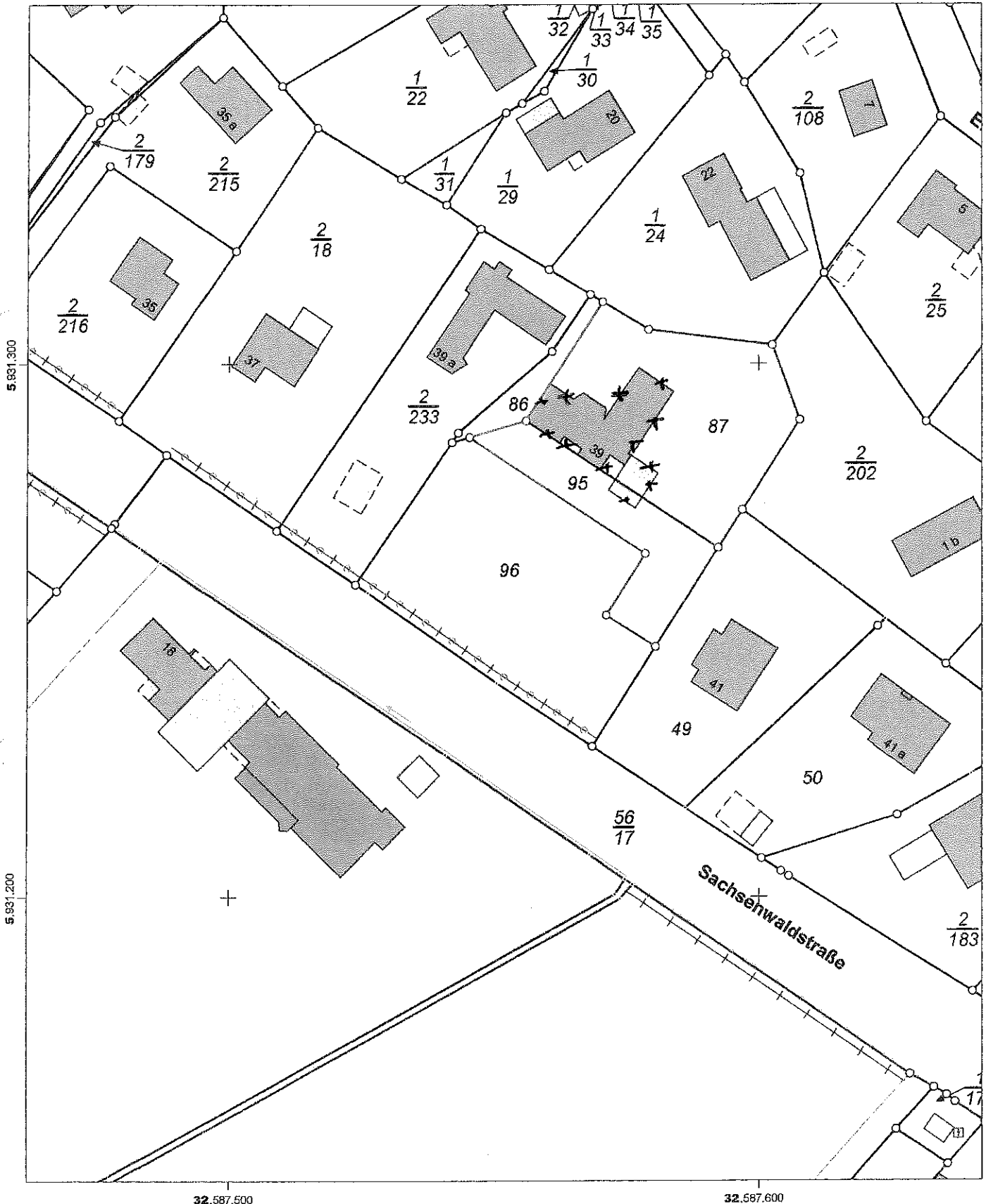
Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 11.12.2018

Flurstück: 96
Flur: 49
Gemarkung: Sachsenwald

Gemeinde: Aumühle
Kreis: Herzogtum Lauenburg

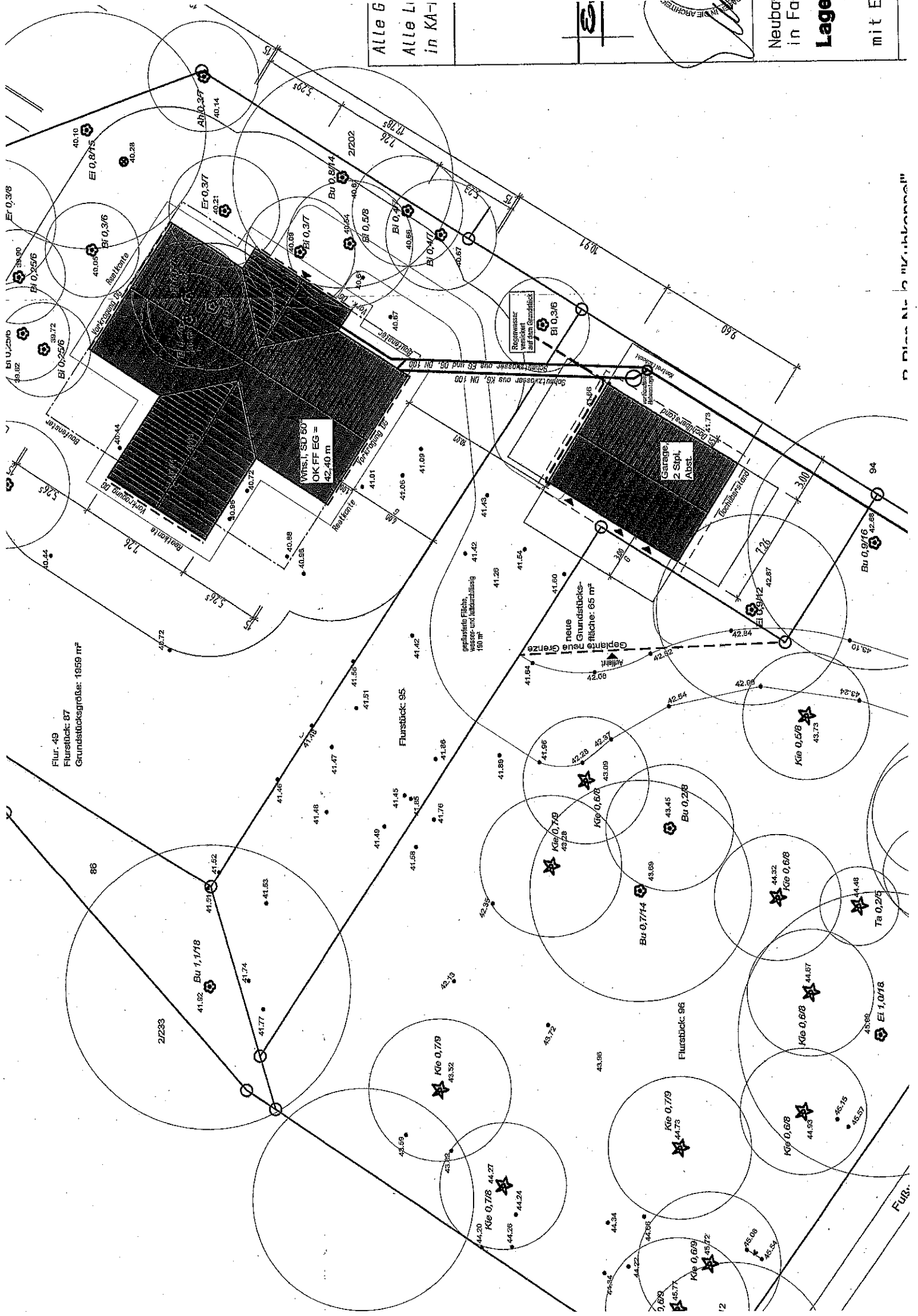
Ertelnde Stelle: Katasteramt
Brolingstr. 53 b-d
23554 Lübeck
Telefon: 0451 30090-0
E-Mail: Poststelle-Luebeck@LVermGeo.landsh.de



Maßstab: 1:1000 0 10 20 30 Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2015).





Flur. 49
Flurstück: 87
Grundstücksgröße: 1959 m²

WWS I, SD 50
OK FF EG =
42,40 m

Garage
2 Stpl.
Abst.

neue
Grundstücks-
fläche: 86 m²
Gepflanzte
neue
Grenze

gepflanzte Fläche,
wasser- und luftdurchlässig
190 m²

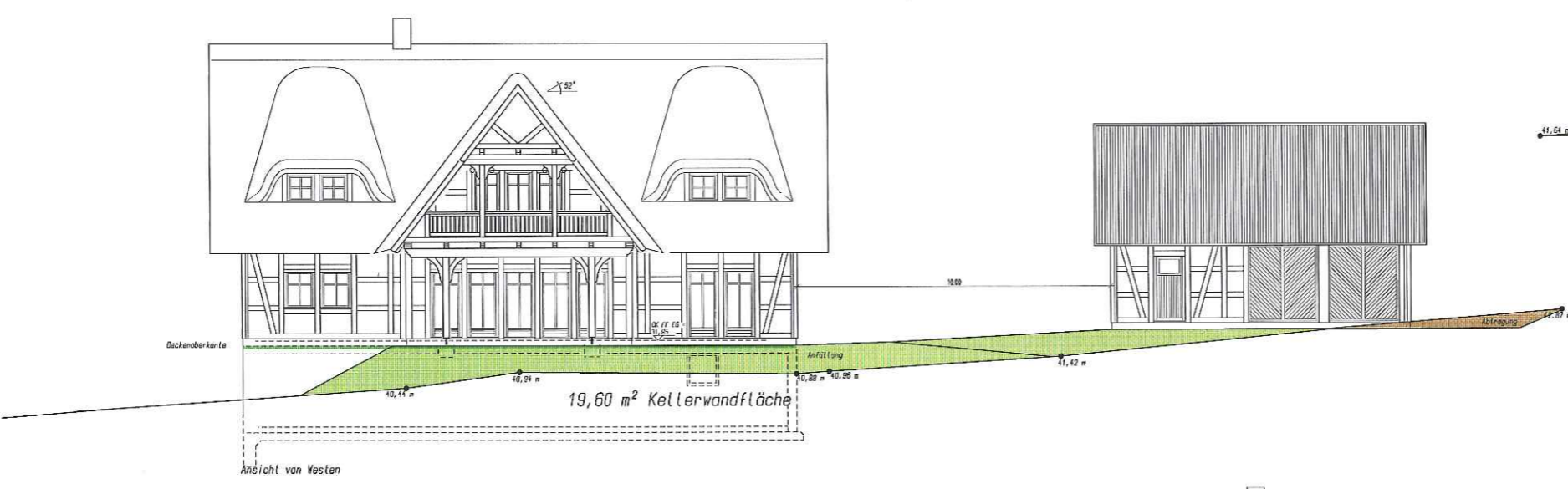
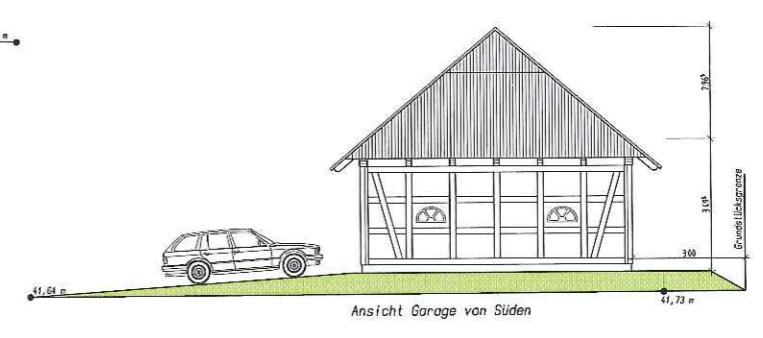
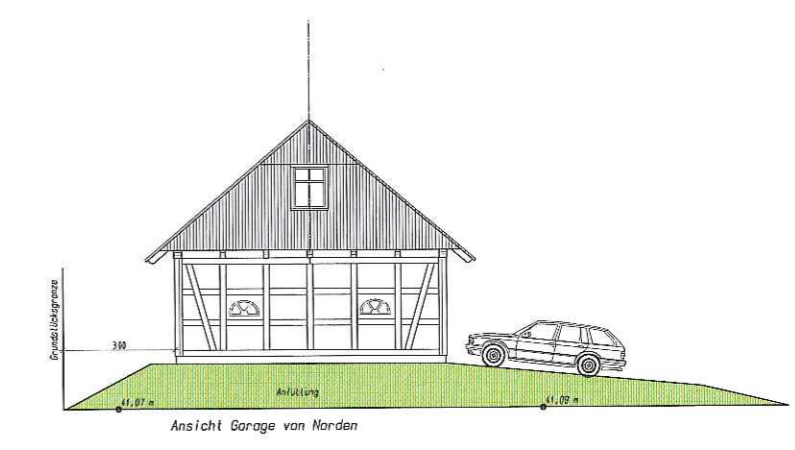
Rechenwasser
verschleiert
auf dem Grundstück

Alle G
Alle L
in KA-

Lage
in Fa
mit E

PLAN Nr. 10 MÜLLERBACH

FUG.



Berechnung Keller das er kein oberirdisches Geschoss ist im Mittel ≤ 1
 Wandlänge der Kellerwände
 $2 \times 17,73\text{m} + 2 \times 3,71\text{m} + 2 \times 9,60\text{m} = 62,08\text{m}$
 Fläche der Kellerwände ab OK vorhandenes Gelände
 bis OK Kellerdecke
 Computerunterstützt berechnet
 $29,93\text{ m}^2 + 19,60\text{ m}^2 + 10,91\text{ m}^2 + 25,57\text{ m}^2 = 86,01\text{ m}^2$
 daraus folgt $86,01\text{ m}^2 / 62,08\text{ m} = 1,385 < 1,40\text{ m}$
 Der Keller ist kein oberirdisches Geschoss.